RECHTE UND PFLICHTEN DER PATIENTEN IM ALLGEMEINEN FAKULTÄTSKRANKENHAUS IN PRAG (NACHSTEHEND NUR „VFN“)

Willkommen im Allgemeinen Fakultätskrankenhaus in Prag. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, sich im Rahmen Ihres Rechtes auf freie Wahl des medizinischen Leistungsträgers an unser Krankenhaus gewendet zu haben. Wir erlauben uns, Sie über Rechte und Pflichten gegenüber ärztlichen und gesundheitlichen Leistungen zu informieren.

PATIENTENRECHTE

Der Patient hat Anspruch auf die fachlichem Niveau entsprechenden medizinischen Leistungen, womit eine qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst und medizinischer Wissenschaft verstanden ist, die Individualität des Patienten respektiert wird, mit Rücksicht auf konkrete Bedingungen und objektive Möglichkeiten.
In Ausnahmefällen können die angeführten Rechte verweigert oder reduziert werden. Diese Ausnahmen sind von dem Gesetz Nr. 372/2011 GB. über Gesundheitsleistungen bestimmt (nachstehend nur Gesetz), ggf. durch andere allgemeinverbindliche Rechtvorschriften.

Patient hat bei medizinischen Leistungen Rechte auf:

a) Würde, würdige Behandlung, Beachtung der Privatheit bei der Erbringung der medizinischen Leistungen im Einklang mit dem Charakter der ausgeübten Leistungen,
b) den Leistungsträger frei zu wählen, der zu solchen medizinischen Leistungen berechtigt ist, die den gesundheitlichen Bedürfnissen des Patienten entsprechen, ebenso freie Wahl der medizinischen Einrichtung,
c) Konsultationen und Beratungsdienste von einem anderen Leistungsträger anzufordern, eventuell einen anderen Arzt (Mediziner) hinzuzuziehen und eine Zweitmeinung einzuholen, auch von einem anderen Arzt (Mediziner) in derselben medizinischen Einrichtng, die ihm die Behandlung leistet. Das gilt nicht für die Fälle der notfallmedizinischen Erstversorgung,
d) Bericht über die geleisteten medizinischen Leistungen anzufordern,
e) mit der inneren Krankenhausordnung bekanntgemacht zu werden
f) kontinuierliche Anwesenheit des Bevollmächtigen, bzw. des von dem Bevollmächtigen bestimmten gesetzlichen Vertreters, Pflegers oder einer anderen Person, in deren Pflege der Patient nach der gerichtlichen Entscheidung oder Entscheidung eines anderen Organs anvertraut wurde, wenn es sich um eine minderjährige Person handelt,
g) kontinuierliche Anwesenheit des Kurators, bzw. der von dem Kurator bestimmten Person, wenn die Mündigkeit des Patienten so beschränkt ist, dass er nicht fähig ist, die medizinischen Leistungen, bzw. deren Folgen zu beurteilen.
h) Anwesenheit einer nahestehenden Person oder einer von dem Patienten bestimmten Person, und zwar im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften und innerer Ordnung, falls die Anwesenheit dieser Person den Prozess der medizinischen Leistungen nicht verletzt, sofern das die VFN Ausstattung ermöglicht und der Behandlungsverlauf nicht verletzt wird oder solcher Aufenthalt aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift nicht ausgeschlossen ist,
i) falls er eine Person ist, deren Eigenberechtigung derart eingeschränkt ist, dass sie die medizinischen Leistungen und ihre möglichen Folgen nicht zu beurteilen vermag, oder minderjährig ist, zu verlangen, dass bei der Erbringung der medizinischen Leistungen die gesetzlich festgelegte Person (insbesondere gesetzlicher Vertreter, durch ihn bestimmte Person, Pflegeeltern, Vormund) nicht anwesend ist, sofern sie/er angibt, von ihr misshandelt oder anderweitig missbraucht oder vernachlässigt zu werden,
j) über den Preis der geleisteten medizinischen Eingriffe im Voraus informiert zu werden, über die Eingriffe, bei denen Leistungspflicht der Krankenkasse besteht aber auch über den Preis solcher, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht ersetzt oder nur teilweise ersetzt werden, auch über die Art der Ersatzleistung, soweit es sein Allgemeinzustand ermöglicht,
k) den Namen, bzw. die Vornamen und Familiennamen der Mediziner und anderer fachlichen Mitarbeiter kennen, die sich an den medizinischen Leistungen direkt beteiligen, auch die Namen deren, die sich beim Leistungsträger auf medizinische Berufe vorbereiten oder bei medizinischer Leistung anwesend sind, bzw. von ihnen Tätigkeiten ausgeübt werden, die Bestandteil der Ausbildung darstellen,
l) die Anwesenheit der Personen abzulehnen, die an den medizinischen Leistungen nicht direkt beteiligt sind und auch deren, die sich auf medizinische Fachberufe vorbereiten,
m) Besuche im VFN zu empfangen, mit Rücksicht auf eigenen Gesundheitszustand und im Einklang mit der inneren Krankenhausordnung und in solcher Art, dass die Rechte anderer Patienten nicht verletzt werden,
n) Geistigen Beistand und geistige im VFN anzunehmen, von den in der Tschechischen Republik registrierten Kirchen und religiösen Gesellschaften oder von den mit geistlicher Tätigkeit beauftragten Personen (nachstehend nur „Geistliche“) im Einklang mit der inneren Ordnung und in einer solchen Art, die die Rechte anderer Patienten nicht verletzt und mit Rücksicht auf eigenen Gesundheitszustand; Besuch eines Geistlichen ist dem Patienten im Fall der Lebensbedrohung oder ernster Gesundheitsbeschädigung nicht abzulehnen.
o) auf Leistung medizinischer Eingriffe in möglichst wenig beschränkter Umgebung bei Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der geleisteten medizinischen Dienste.

Schváleno dne: 19. 1. 2024 prof. MUDr. David Feltl, Ph.D., MBA

RECHTE UND PFLICHTEN DER PATIENTEN IM ALLGEMEINEN FAKULTÄTSKRANKENHAUS IN PRAG (NACHSTEHEND NUR „VFN“)

Der sinnesbeschädigte Patient oder Patient mit schweren gesundheitlich verursachten Kommunikationsproblemen hat bei der mit Leistung verbundenen Kommunikation das Recht, sich durch für ihn verständliche Kommunikationsmittel zu verständigen, diese Mittel selbst zu wählen, einschließlich Dolmetschen über eine andere Person.

Patient mit Sinnes-oder Körperbeschädigung, der einen Hund mit Sonderabrichtung benutzt (Blindenhund oder Assistentenhund) hat das Recht, mit Rücksicht auf seinen aktuellen Gesundheitszustand von dem Hund begleitet zu werden und ihn im VFN beizubehalten und zwar auf die von der inneren Krankenhausordnung bestimmter Weise, so dass die Rechte anderer Patienten gesichert bleiben.

Der Patient, der die tschechische Sprache nicht versteht, sichert das Dolmetschen bei geplanter Pflege mit eigenen Kräften und auf eigene Kosten.

Patientenaufkärung:

Der Gesundheitsdienstträger ist verpflichtet, den Patienten verständlich und ausreichend über seinen Gesundheitszustand zu informieren sowie auch über das vorgesehene Behandlungsverfahren und dessen Änderungen (weiter nur „Information über Gesundheitszustand“), weiterhin über solche medizinische Leistungen und andere mögliche Sozialleistungen, die zur Besserung seines Gesundheitszustandes beitragen können, dem Patienten oder der von ihm bestimmten Person ist ermöglicht, ergänzende Fragen zu stellen, die sich auf den Gesundheitszustand oder die vorgesehenen medizinischen Leistungen beziehen, diese sind umfassend und verständlich zu beantworten.

Der Patient hat das Recht, über seinen Gesundheitszustand und dessen Entwicklung nicht informiert zu werden, eventuell kann er die Person bestimmen, die darüber informiert sein sollte. Der Wunsch, nicht informiert zu werden oder die Person, die statt ihm informiert wird, werden in der Patientenakte vermerkt und bleiben Bestandteil der medizinischen Dokumentation über den Patienten; der Vermerk wird von dem Patienten und einem Mediziner unterschrieben. Das Verzichten auf die Information über den Gesundheitszustand wird nicht respektiert, wenn der Patient an eine Infektionskrankheit oder an eine andere Erkrankung leidet, welche die Gesundheit oder das Leben anderer Menschen bedrohen könnte.

Gesundheitsleistungen werden lediglich mit Einwilligung des Patienten gewährleistet. Der Patient kann die Einwilligung der Gesundheitsleistung verweigern; wenn es sich nicht um den Fall handelt, bei dem die medizinische Leistung ohne Einwilligung erfolgt, wird der Patient erneut über seinen Gesundheitszustand informiert, und zwar in dem Umfang und auf die Weise, dass sich offensichtig ergibt, dass die Verweigerung seine Gesundheit schwer beschädigen oder sogar sein Leben bedrohen kann. Wenn der Patient seine Einwilligung weiterhin verweigert, wird davon eine schriftliche Erklärung erstellt (Revers).Der Patient kann seine Einwilligung mit der Leistung der Gesundheitsdienste auch zurückziehen. Das Zurückziehen ist nicht wirksam, wenn mit der Durchführung der Leistung schon angefangen wurde, so dass die Unterbrechung ernstliche Gesundheitsbeschädigung oder Lebensbedrohung des Patienten verursachen könnte.

Der Patient hat Recht seine Patientendokumentation einzusehen und davon Auszüge und Kopien zu erhalten, das erfolgt unter Anwesenheit einer von VFN beauftragten Person, dabei darf die medizinische Leistung nicht gestört werden, dieses ist in 30tägiger Frist nach dem Erhalten des schriftlichen Patientengesuches zu erledigen.

Der Patient kann nach der Aufnahme bestimmen, welche Personen über seinen Gesundheitszustand informiert werden können, gleichzeitig bestimmt er, ob diese Personen zugelassen sind, seine Dokumentation und andere seinen Gesundheitszustand betreffende Vermerke einzusehen, Ausdrucke und Kopien dieser Dokumente zu erstellen, ob sie falls der Patient selbst unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes nicht geeignet ist, seine Zustimmung mit der Leistung zu äußern- wobei es sich nicht um Dienste handelt, die ohne Zustimmung geleistet werden, Zustimmung oder Ablehnung mit der medizinischen Leistung aussprechen können. Der Patient kann Personen bestimmen, denen Informationen über seinen Gesundheitszustand untersagt bleiben sollen, jederzeit nach der Aufnahme, er kann auch die Bestimmung der Vertrauensperson zurückziehen, dasselbe gilt über das Verbot, die Informationen über seinen Gesundheitszustand zu leisten. Eintragung der Patientenerklärung gehört zu der über ihn geführten Dokumentation; die wird von dem Patienten und einem Mediziner unterschrieben. Die Eintragung beinhaltet auch die Erklärung des Patienten, auf welche Weise die Informationen über seinen Gesundheitszustand mitgeteilt werden.

Der Patient kann- falls ihn sein Gesundheitszustand hindert, Zustimmung oder Verweigerung der medizinischen Dienste und deren Leistung im Voraus erklären (weiter nur „vorerklärter Wunsch). Die Form und weitere Erfordernisse sind gesetzlich festgelegt.

Der Patient, der sich für Opfer einer begangenen strafbaren Handlung hält und dem medizinische Leistungen unmittelbar nach der begangenen strafbaren Handlung geleistet werden, kann sich mit seinem Ersuchen um fachliche Hilfe an Subjekte wenden, die im Hilfeanbieterregister als Hilfeanbieter für Opfer strafbarer Handlung eingeschrieben sind, veröffentlicht auf Seiten des Justizministeriums http://www.pmscr.cz.

Das Ziel aller Mitarbeiter des VFN besteht darin, eine hohe Qualität der Behandlung und weiterer Dienstleistungen sicherzustellen. Eine eventuelle Unzufriedenheit kann im direkten Kontakt mit dem Leiter der betreffenden Abteilung, dem Ombudsmann des Krankenhauses oder durch eine Beschwerde zum Ausdruck gebracht werden (siehe www.vfn.cz).

Schváleno dne: 19. 1. 2024 prof. MUDr. David Feltl, Ph.D., MBA

RECHTE UND PFLICHTEN DER PATIENTEN IM ALLGEMEINEN FAKULTÄTSKRANKENHAUS IN PRAG (NACHSTEHEND NUR „VFN“)

PFLICHTEN DES PATIENTEN

Der Patient ist bei medizinischen Dienstleistungen verpflichtet:

a) den vorgeschlagenen individuellen Behandlungsverlauf einzuhalten, sofern er Zustimmung mit Leistung erklärt hat,
b) sich an die Hausordnung der konkreten medizinischen Arbeitsstelle zu halten,
c) VFN den Preis der geleisteten Dienste zu vergüten, die von der öffentlichen Krankenversicherung oder anderen Ressourcen nicht vergütet oder nur teilweise vergütet wurden, wenn die Leistung mit Zustimmung des Patienten erbracht wurde.
d) den betreuenden Mediziner über die bisherige Entwicklung seines Gesundheitszustandes wahrhaftig zu informieren, einschließlich Information über Infektionserkrankungen, über die von anderen Leistungsanbietern geleisteten Dienste, Arzneimitteleinnahme, Suchtmitteleinnahme und weitere für die Gesundheitsleistungen wichtige Tatsachen,
e) während der Hospitalisierung kein Alkohol und keine Suchtstoffe einzunehmen, sich in begründeten Fällen der ärztlicher Entscheidung zu unterziehen, sich untersuchen zu lassen, ob keine Alkohol- oder Suchtmitteleinwirkung besteht,
f) die Identität durch den Personalausweis nachzuweisen; wenn der Patient seine Identität nicht beweisen kann und es sich nicht um Sofortmaßnahmen handelt, kann die Behandlung von VFN verweigert werden.